

Satzungen der Wassergenossenschaft KREUZBERG - RINNEGG

(in der Fassung des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung vom 02.02.2018)

§1 Name und Sitz der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen "**Wassergenossenschaft KREUZBERG - RINNEGG**" und hat ihren Sitz in ST. RADEGUND Gemeinde ST. RADEGUND, Ger.-Bez. GRAZ UMGEBUNG, BH GRAZ UMGEBUNG

§ 2 Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine Wassergenossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des BGBl. Nr. 207/1969.

Zweck der Genossenschaft ist die Herstellung und Erhaltung einer Abwasserentsorgungsanlage.

Das Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet der Katastralgemeinde RINNEGG, Gemeinde ST. RADEGUND und kann nach Bedarf und unter der Voraussetzung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch auf andere Gemeinden bzw. Katastralgemeinden ausgedehnt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften, Anlagen oder Wohneinheiten.

Wer in die Genossenschaft einbezogene Grundstücke, Anlagen oder Wohneinheiten erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder genießen folgende Rechte:

1. Einleitung sämtlicher häuslicher Abwässer in die Entsorgungsanlage mit Ausnahme der Niederschlagswässer und jeglicher Art von Gülle sowie von Wasser aus Schwimmbädern.
2. Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung im Sinne dieser Satzungen.
3. Verhältnismäßige Anteilnahme an den der Genossenschaft gewährten finanziellen Beihilfen zu den Bau- und Erhaltungskosten der Abwasserentsorgungsanlage.
4. Anspruch auf eine angemessene Entlohnung für alle im Interesse des Unternehmens verrichteten Arbeiten, soweit diese mindestens einen Zeitaufwand von 1/4 Tagschicht (2 Stunden) erfordern und nicht als Kostenbeitrag nach § 7 dieser Satzungen zu leisten sind.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern obliegt die Pflicht,

- 1.) die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern;
- 2.) den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane zeitgerecht nachzukommen;
- 3.) die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten;
- 4.) die Organe der Genossenschaft auf wahrgenommene Schäden oder Missstände an der Anlage unverzüglich aufmerksam zu machen, widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können;
- 5.) der Wassergenossenschaft auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind;
- 6.) die Wassergenossenschaft von Maßnahmen, die voraussichtlich den Genossenschaftszweck berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Genehmigung dieser Maßnahme, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektunterlagen zu verständigen;
- 7.) die eigenen Hausleitungen und Anschlussleitungen ordnungsgemäß zu erhalten;
- 8.) dafür Sorge zu tragen, dass von den Nutzern der jeweiligen Liegenschaft keine Schadstoffe und/oder Materialien eingeleitet werden, die zu einer Beschädigung der Genossenschaftsablage führen können;
- 9.) die Wahl in den Ausschuss oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, wobei jedoch eine Wiederwahl unmittelbar nach einer zurückgelegten Amtsdauer abgelehnt werden kann.

§ 6 Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen

Auf jeden Genossenschaftsanteil entfällt eine Stimme.

Ein Genossenschaftsanteil entspricht den anteiligen Gesamtkosten einschließlich der erbrachten Eigenleistungen an der Wasserertragsanlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme für eine Liegenschaft bzw. Wohneinheit.

Als **Normliegenschaft** gilt ein angeschlossenes Grundstück mit einem Einfamilienwohnhaus bzw. einer Wohnungseinheit.

Zur Bestimmung des Genossenschaftsanteiles für Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern, sowie für jene Liegenschaften, welche sich hinsichtlich der Summe ihrer Anschlusswerte für Entwässerungsgegenstände (AWs) gemäß ÖNorm B2501 bzw. ÖNorm EN 752 und EN 12056 wesentlich von einer von der Genossenschaftsversammlung festzulegenden Normliegenschaft unterscheiden, ergibt sich der Genossenschaftsanteil aus dem Verhältnis der Summe der AWs der Liegenschaft oder Wohneinheit zu der Summe der AWs der Normliegenschaft.

Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümern eines Genossenschaftsanteiles ist zwischen den Miteigentümern (des Grundstückes, der Wohn- oder Nutzungseinheit) zu klären und muss in einheitlicher Weise erfolgen

§ 7 Voranschlag und Kostenaufteilung

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Ausschuss im Voraus ein Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und von der Genossenschaftsversammlung zu beschließen.

Die Kosten, die der Genossenschaft aus der statutengemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, sind vorrangig aus den eingezahlten Genossenschaftsanteilen und aus Förderungsmitteln und sodann von den Genossenschaftsmitgliedern entsprechend ihren Anteilen zu bestreiten. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge sind vom Ausschuss zu berechnen und schriftlich den Mitgliedern zur Zahlung vorzuschreiben. Der Ausschuss hat festzulegen, ob Beiträge oder Teile davon in Geld oder in Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste, Beistellung von Baustoffen usw.) erbracht werden können. Das einzelne Genossenschaftsmitglied kann selbst entscheiden welche Art der Beitragsleistung es wählt.

Für die Abwassereinleitung in die genossenschaftliche Anlage werden laufende Betriebsgebühren eingehoben. Diese Betriebsgebühren ermitteln sich nach Anzahl der auf der Liegenschaft/in der Wohneinheit lebender Personen (Einwohnergleichwerte: EGW). Je angeschlossener Liegenschaft/Wohneinheit werden jährlich mindestens 2 EGW zur Verrechnung gebracht.

Ist für den Einzelanschluss von Liegenschaften die Einrichtung von gesonderten Hebeanlagen erforderlich, so werden für jede über eine derartige Hebeanlage entsorgte Wohneinheit zusätzliche Betriebsgebühren in Höhe eines Einwohnergleichwertes/Jahr eingehoben. Die Höhe des je EGW zu leistenden jährlichen Betriebskostenbeitrages wird (auf Grundlage der tatsächlichen Betriebskosten und allenfalls zu bildender Rücklagen) von der Genossenschaftsversammlung bestimmt.

Geldbeiträge sind, wenn nicht ausnahmsweise eine längere Zahlungsfrist gewährt wird, binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsvorschreibung bei der vom Obmann bezeichneten Stelle einzuzahlen.

Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet und auch gegen die Zahlungsvorschreibung keine begründete Einwendung erhoben, so hat der Obmann gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz 1959, in der derzeit geltenden Fassung, und § 3 VVG. 1991 BGBI. Nr. 53 in der derzeit geltenden Fassung nach vorheriger kurzfristiger schriftlicher Mahnung die zwangsweise Eintreibung zu veranlassen.

Für Mahnungen sind Mahngebühren im Gegenwert von einer allgemeinen Arbeitsstunde einzuheben.

Für rückständige Beiträge sind Verzugszinsen in Höhe der der Genossenschaft angelasteten Bankzinsen zuzüglich eines Zuschlages von 5% zu verrechnen.

Naturalleistungen werden nach Art und Umfang vom Ausschuss festgelegt. Sie sind zu der vom Ausschuss zu bestimmenden Zeit zu erbringen. Wird die Erfüllungsfrist versäumt, ist der Gegenwert der noch aushaftenden Naturalleistung in Geld vorzuschreiben und wie die

sonstigen Geldleistungen einzubringen. Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Ausschuss genaue Aufzeichnungen zu führen.

Die Verpflichtung zur Leistung des Genossenschaftsanteiles und der laufenden Kostenbeiträge sind eine Grundlast und haben bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dringlichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit dem ordnungsgemäßen Ausscheiden der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrem Ausscheiden fällig gewordenen Beiträge.

§ 8 Genossenschaftsorgane

Die Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung, der Ausschuss, der Obmann/die Obfrau, dessen/deren Stellvertreter/in und die Rechnungsprüfer/innen. Als funktionelle Organe des Ausschusses sind weiters Kassier und Kassier-Stellvertreter/in sowie Schriftführer/in vorzusehen.

Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperioden von 3 Jahren, für die sie gewählt wurden, aus. Sie haben jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.

Bei vorübergehender Verhinderung der gewählten Organe hat deren allfällige Stellvertretung ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Vertretung gilt für die Dauer der Verhinderung. Bei dauernder Verhinderung oder Rücktritt hat jedenfalls innerhalb eines Jahres eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode zu erfolgen.

Eine Abwahl ist nach denselben Voraussetzungen die für die Wahl gelten möglich.

§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus der Versammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie ist über Beschluss des Ausschusses vom Obmann mindestens einmal jährlich im ersten Vierteljahr und nach Bedarf, wenn es der Ausschuss für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens ein Drittel der Genossenschaftsmitglieder verlangt, einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen, und zwar derart, dass die Einladung jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Versammlung zukommt. In gleicher Weise ist auch die Wasserrechtsbehörde von der Abhaltung der Versammlung zu verständigen. Es bleibt ihr überlassen, zur Versammlung einen Vertreter zu entsenden. Die Genossenschaftsmitglieder können sich in der Genossenschaftsversammlung auch durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Die Versammlung wird vom Obmann geleitet. Sie ist im Allgemeinen beschlussfähig, wenn durch die Teilnehmer mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen (§ 6 dieser Satzungen)

vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Versammlung noch einmal zu eröffnen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zur Versammlung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

Zu einem gültigen Beschluss ist mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Abstimmung über die Auflösung der Genossenschaft die Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder, woraus sich ergibt, dass bei einer Versammlung, wo darüber beschlossen werden soll, mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sein müssen.

Verhinderte Genossenschaftsmitglieder können sich durch andere Personen vertreten lassen, müssen dazu jedoch einen schriftlichen Auftrag erteilen.

Das Stimmrecht wird, wenn es mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, mittels Stimmzettels ausgeübt, anderenfalls wird mit Handzeichen abgestimmt. Über die Tagung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.

§10 Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

1. Beschluss der Satzungen und ihrer Änderungen, sowie die Festlegung und Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten;
2. Wahl des Ausschusses;
3. Wahl der Rechnungsprüfer/innen;
4. Beschluss des Voranschlages;
5. Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Ausschusses;
6. Genehmigung des Bauentwurfes und seiner allfälligen Änderungen;
7. Festsetzung der Entlohnung nach § 4 Ziffer 4 dieser Satzungen und allfälliger, an den Obmann und die übrigen Ausschussmitglieder zu leistender Vergütungen, sowie Festsetzung des Ersatzes derjenigen Kosten, die einzelnen Mitgliedern anlässlich der Bildung der Genossenschaft erwachsen könnten;
8. Bestätigung oder Ablehnung der Aufnahme weiterer Genossenschaftsmitglieder, deren Aufnahme bis zur nächsten Genossenschaftsversammlung vorläufig durch den Ausschuss erfolgt. Beschluss über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge;
9. Darlehensaufnahmen;
10. Beschluss über die Art der Bauausführung (ob in eigener Regie oder durch ein Bauunternehmen);

11. Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft und über die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.

§ 11 Wahl des Ausschusses

Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für die Dauer von 3 Jahren einen Ausschuss von mindestens 5 Mitgliedern, ferner 4 Ersatzmitglieder, welche als erweiterter Ausschuss fungieren. Der Ausschuss wählt sodann aus seiner Mitte durch einfache Stimmenmehrheit den Obmann, den Obmann-Stellvertreter, den Kassier, den Kassier-Stellvertreter und den Schriftführer.

Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.

Einer Minderheit von wenigstens 20% aller Stimmen der Genossenschaft ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.

§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Funktionsperiode des Ausschusses

Der Ausschuss ist vom Obmann mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist Pflicht.

Während der Baudurchführung sollen die Ausschusssitzungen mindestens monatlich abgehalten werden. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt die Ansicht als Beschluss, der der Obmann beigetreten ist.

Die Funktionsperiode des Ausschusses endet mit der Wahl des neuen Ausschusses.

§ 13 Wirkungskreis des Ausschusses

Alle nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zum Wirkungskreis des Ausschusses. Es gehören daher insbesondere folgende Angelegenheiten in den Wirkungskreis des Ausschusses:

1. Alle zur Ausführung des Bauvorhabens notwendigen Anordnungen, wie Angebotsausschreibung und Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge. Im Falle einer Förderung der Anlage aus öffentlichen Mitteln dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Landesbaudirektion getroffen werden.
2. Beschaffung der erforderlichen Baustoffe und der Arbeitskräfte bei Ausführung der Arbeiten in eigener Regie.
3. Bestellung einer Bauleitung.
4. Beaufsichtigung der Arbeiten im Einvernehmen mit der Bauleitung.
5. Auszahlung der Rechnungen nach Überprüfung durch die Bauleitung.
6. Verfassung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.
7. Berechnung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge und der beim Gericht zu stellenden Anträge auf zwangsweise Eintreibung rückständiger Beträge.

8. Beaufsichtigung der genossenschaftlichen Anlagen, der Hausleitungen und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen.
9. Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Genossenschaftsversammlung.
10. Festsetzung der Anschlussgebühr für neu hinzukommende Genossenschaftsmitglieder.
11. Vorläufige Aufnahme weiterer Mitglieder

§ 14 Wirkungskreis des Obmannes

Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen und hat alle Beratungen und Beschlussfassungen sowohl des Ausschusses als auch der Genossenschaftsversammlung zu leiten. Der Obmann hat für die Genossenschaft zu zeichnen. Urkunden jedoch, durch welche rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft eingegangen werden, sind vom Obmann und sämtlichen Ausschussmitgliedern zu fertigen.

Dem Obmann obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte sowie die Evidenzhaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszweck dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen und insbesondere die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Über letztere Maßnahmen hat der Obmann dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 15 Wirkungskreis des Obmann-Stellvertreters

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 16 Wirkungskreis des Kassiers

Kassier hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft zu buchen, die allenfalls gewährten Förderungsbeträge aus öffentlichen Mitteln und die Mitgliederbeiträge und sonstigen Einnahmen in Empfang zu nehmen, aufgrund der vom Bauleiter und vom Obmann gefertigten Arbeiterwochenlisten und Nachweise die Löhne und über Anweisung des Ausschusses die Rechnungen zur Auszahlung zu bringen.

Der Kassier hat weiter dem Ausschuss in der Genossenschaftsversammlung über die Kassengebarung regelmäßig und über besondere Aufforderung zu berichten.

§ 17 Bestellung und Wirkungskreis der Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Gebarung, insbesondere der Rechnungen, die durch 14 Tage vor der jährlichen Genossenschaftsversammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder beim Obmann oder Kassier aufzuliegen haben, wählt die Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/-innen.

Dieselben haben die Buchhaltung und alle Rechnungen sowie den Rechnungsabschluss zu prüfen, allfällige Anstände zu erheben, ihr Gutachten schriftlich abzugeben und über Aufforderung des Ausschusses oder der Vollversammlung in dieser zu berichten.

Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Mitglieder sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses oder Angestellte der Genossenschaft sein oder zur Genossenschaft in einem Geschäftsverhältnis stehen.

§ 18 Bauausführung

Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, ob die genossenschaftlichen Anlagen, soweit dies gewerberechtlich zulässig ist, in eigener Regie der Genossenschaft ausgeführt werden sollen oder ob die Baudurchführung an ein Bauunternehmen zu vergeben ist. In allen diesen Fragen sind im Falle einer Förderung aus öffentlichen Mitteln die diesbezüglichen Richtlinien der Landesbaudirektion zu beachten.

§ 19 Nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern

Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihres Eigentümers oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen. Die Genossenschaftsanteile für neu hinzukommende Mitglieder berechnen sich entsprechend den in § 6 angeführten, anteiligen Gesamtkosten einschließlich der erbrachten Eigenleistungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage zuzüglich der Steigerung des Baukostenindex ab diesem Zeitpunkt bis zum Einlangen des Aufnahmeansuchens beim Ausschuss.

§ 20 Ausscheiden von Mitgliedern

Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden. Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuschneiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht, jedoch frühestens nach Fertigstellung, Inbetriebnahme und Ausfinanzierung der gesamten Anlage.

Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen der Genossenschaft verpflichtet, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen.

Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausschneiden.

Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht. In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil eine/n Schiedsfrau/-mann. Ein/e von der Genossenschaft zu entsendende/r Schiedsfrau/-mann wird vom Ausschuss bestimmt. Die Schiedsfrauen/-männer bestimmen eine weitere Person als Obfrau/Obmann. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollten sich die Streitteile mit dem Spruch des Schiedsgerichtes nicht zufrieden geben, so ist die Angelegenheit gemäß § 85 WRG. 1959 der Wasserrechtsbehörde vorzutragen.

§ 22 Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte erfolgen:

1. Wenn die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen der Genossenschafter die Auflösung beschließt. Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Diese erkennt über die Zulässigkeit der Auflösung und über die allenfalls aus diesem Anlasse zu treffenden Maßnahmen.
2. Durch die Erklärung der Auflösung seitens der Wasserrechtsbehörde, wenn der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.

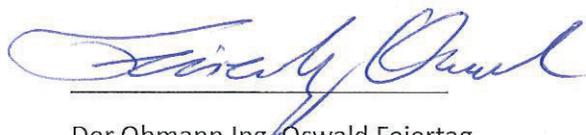
§ 23 Aufsichtsbehörde

Die Genossenschaft unterliegt gemäß § 85 WRG. 1959 der Aufsicht der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 21 dieser Satzungen durch ein Schiedsgericht beigelegt werden. Die Wasserrechtsbehörde ist, soweit dies im Wasserrechtsgesetz oder in diesen Satzungen verlangt wird, in die Genossenschaftsangelegenheiten einzuschalten, insbesondere sind ihr sowie auch dem Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde die Namen des Obmannes, seines Stellvertreters und des Kassiers mit dem Bemerkten mitzuteilen, dass diese für die Genossenschaft zeichnungsberechtigt sind.

Diese Satzung entspricht dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 02.02.2018

Rinnegg, am

04.02.2018



Der Obmann Ing. Oswald Feiertag